



Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen für Mitgliedschaften

A) ALLGEMEINES:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a) eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung,
 - b) eine Zustimmung des Vorstandes des Vereines und
 - c) die vollständige Bezahlung der Jahresspielgebühr voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Jahresspielgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, bzw. die folgenden Jahresspielgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen. Werden vorgeschriebene Beträge nicht bei Fälligkeit bezahlt, können geschäftsübliche Verzugszinsen bzw. Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung für den Golfplatz Thalersee vorliegt.
4. Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Jahresspielgebühr (inklusive Verbandsabgaben) verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, oder konnte nur teilweise genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr und Verbandsbeiträge, auch nicht im aliquoten Anteil.
7. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 31. August mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitgliedes, als auch von Seiten des Golfclubs bzw. der Betreibergesellschaft) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitgliedes nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag incl. Verbandsabgaben für das nächste Jahr noch zu entrichten.

B) BESONDERES:

1. Der Beitritt zum Golfclub Thalersee kann auf 2 Arten erfolgen:
 - a) Automatisch als außerordentliches Mitglied, d.h. **volles Spielrecht**, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
 - b) Als ordentliches Mitglied, d.h. **volles Spielrecht (doppelter Jahresspielgebühr)**, Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und werden ausnahmslos vom Vorstand als solche aufgenommen.
2. Die Betreibergesellschaft hat für die Golfanlage Bestandverträge mit den Grundeigentümern bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Die Betreibergesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung sind die Bedingungen geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Betreibergesellschaft stehenden Einrichtungen nutzen kann. Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfsportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Betreibergesellschaft möglich. Eine Sperrung (teilweise oder gänzliche Unbespielbarkeit) des Platzes aus Witterungs- oder Pflegegründen berechtigt zu keinerlei, wie immer gearteten Ersatzansprüchen.

C) SONSTIGES:

1. Die Betreibergesellschaft behält sich Preisänderungen für Mitgliedschaften (Einschreibgebühr, Jahresspielgebühr, etc.) ausdrücklich vor.
2. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Eine Haftung des Vereins bzw. der Betreibergesellschaft für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Abschluss einer individuellen (Sport) Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Die Versicherung der Betreibergesellschaft haftet subsidiär.
4. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des Golfclub Thalersee.
5. Angebote des Golfclub Thalersee bzw. der Betreibergesellschaft sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, sich an die jeweilige Platzordnung, Öffnungszeiten und Anordnungen des Personals und befugter Funktionäre zu halten, sowie zur Einhaltung der „Golf Etikette“ gem. der jeweils gültigen vom ÖGV herausgegebenen Golf Regeln.
7. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr.
8. Fernmitgliedschaft: Hauptwohnsitz 150 Kilometer von Graz entfernt.